



Allgemeine Einkaufsbedingungen

POLIFILM PROTECTION GmbH, Alte Papiermühle 10, 51688 Wipperfürth

§ 1 Geltung

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. a) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Bestellungen, für alle von uns bezogenen Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.
b) Dies gilt nicht, sofern sie mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung geändert oder ausgeschlossen werden.
3. a) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder sonstigen Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt.
b) Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn ihre Anwendbarkeit durch uns schriftlich bestätigt wird.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserer Anfrage oder Bestellung zugesandt wird.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
2. a) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner, sämtliche Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind – auch soweit sie nach Vertragsschluss erfolgen – schriftlich niederzulegen.
b) Soweit sie von unseren Mitarbeitern und Vertretern abgegeben werden, werden sie erst mit unserer schriftliche Bestätigung wirksam.
c) Insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern zukommende Vollmacht beschränkt.
3. Durch kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners kann auch ohne unseren Widerspruch nicht das Zustandekommen eines Vertrages mit einem von unserer Bestellung oder sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt bewirkt werden.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung unseres Vertragspartners frei Haus inklusive aller Nebenkosten und der Verpackung.
b) Entsorgungskosten für die Verpackung trägt unser Vertragspartner.
c) Pfandgelder für leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen können nicht erhoben werden.
2. Leistungs- und Preisgefahr gehen erst beim Eintreffen der Waren bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

§ 4 Liefertermine, Lieferungsabruf

1. a) Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine und – fristen sind verbindlich, sie berechnen sich vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an.
b) Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
2. Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

§ 5 Preise, Mehrwertsteuer

1. Die in unseren Bestellungen genannten Preise sind Festpreise in EURO.
2. Bei der Berechnung der Ware ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

POLIFILM PROTECTION GmbH, Alte Papiermühle 10, 51688 Wipperfürth

§ 6 Prüfungsrecht, Abnahme

1. a) Wir sind berechtigt, die bestellten Waren nach einer Vorankündigung mit einer Frist von drei Werktagen jederzeit zu geschäftsüblichen Zeiten am Sitz unseres Vertragspartners zu prüfen oder prüfen zu lassen.

b) Das Ergebnis dieser Prüfung entbindet unseren Vertragspartner in keiner Hinsicht von seiner Gewährleistungspflicht.

2. Bei Lieferung von Materialien mit Prüfzeugnissen müssen diese auf unsere Bestell- oder Auftragsnummer Bezug nehmen und bei Eintreffen der Sendung in unserem Werk oder in der von uns angegebenen Empfangsstelle in unserem Besitz sein.

§ 7 Lieferschein, Rechnung

1. Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung, insbesondere Bestellnummer und –datum enthalten.

2. Die Rechnung muss die gleichen Angaben enthalten.

§ 8 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 2 % Skonto, oder binnen 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang netto.

2. Sind Liefertermine oder –fristen vereinbart, so berechnen sich die Zahlungsziele im Falle vorzeitiger Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 10 Abtretung

1. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Das gilt nicht, sofern die Abtretung auf der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes zwischen unserem Vertragspartner und seinen Lieferanten beruht.

§ 11 Haftung für Mängel

1. a) Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare oder aber von uns erkannte Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner unverzüglich zu rügen.

b) Die Regelung des § 377 HGB gilt im übrigen nicht

2. a) Unser Vertragspartner tritt uns schon mit Vertragsschluss seine Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche aufgrund von Haftung für Mängel ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung der von uns bezogenen Lieferungen oder Leistungen gegen Dritte zustehen.

b) Die Haftung unseres Vertragspartners wird hierdurch nicht beschränkt oder ausgeschlossen.

c) Die abgetretenen Ansprüche werden an unseren Vertragspartner rückabgetreten, wenn und soweit dieser die uns gegenüber aufgrund von Mängeln bestehenden Verpflichtungen selbst erfüllt.

3. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners jederzeit gegenüber Dritten die zur Geltendmachung oder Wahrung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen oder



Allgemeine Einkaufsbedingungen

POLIFILM PROTECTION GmbH, Alte Papiermühle 10, 51688 Wipperfürth

zweckmäßigen Erklärungen abzugeben oder erforderliche oder zweckmäßigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 12 Schadensersatz wegen Verzug, Schadensersatz wegen der ganzen

Leistung

1. a) Befindet sich unser Vertragspartner mit der Lieferung in Verzug, so hat er eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 8 % des Lieferwertes zu zahlen.

b) Es obliegt unserem Vertragspartner nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

c) Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

2. a) Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, können wir 15 % des Vertragspreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen.

b) Es obliegt unserem Vertragspartner nachzuweisen, dass in gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

c) Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 13 Produzentenhaftung

1. a) Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind.

b) Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

c) Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

2. Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gemäß den §§ 437 Ziff.

3, 478, 634 Ziff. 4 BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

§ 14 Schutzrechte

1. Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und sonstige Schutz- und Urheberrechte, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden.

2. a) Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung der o.g. Rechte ergeben, frei.

b) Kosten, die durch die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme aus o.g. Rechten Dritter entstehen, sind von unserem Vertragspartner zu übernehmen.

c) Dies gilt nicht, sofern unsererseits in Bezug auf die Verletzung der o.g. Rechte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. In diesem Fall besteht ein anteiliger Freistellungs- bzw. Schadensersatzanspruch gegen unseren Vertragspartner, dessen Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

§ 15 Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, Unterlagen, Geheimhaltung

1. a) Werkzeuge und Formen, Verarbeitungsmaterial, Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

POLIFILM PROTECTION GmbH, Alte Papiermühle 10, 51688 Wipperfürth

b) Ist die Bezahlung von Gegenständen der vorgenannten Art durch uns vorgesehen, geht das Eigentum sogleich mit der Herstellung bzw. mit dem Eigentumsübergang auf unseren Vertragspartner auf uns über.

c) Erwirbt unser Vertragspartner Gegenstände dieser Art zunächst unter Eigentumsvorbehalt, so geht das unserem Vertragspartner zustehende Anwartschaftsrecht in Bezug auf die Gegenstände mit seiner Entstehung sogleich auf uns über.

d) Die o.g. Gegenstände werden durch unseren Vertragspartner von den vorgenannten Zeitpunkten an für uns verwahrt.

2. a) Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen.

b) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.000,00 € für jeden Einzelfall.

3. a) Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung von Gegenständen im Sinne der Ziffer 1.

b) Im übrigen sind sie auf Aufforderung, nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages auch ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben.

4. a) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten des jeweils anderen wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren.

b) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die genannte Verpflichtung versprechen sich die Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.000,00 €.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. a) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden sonstige Streitigkeiten ist unser Hauptsitz.

b) Uns bleibt es vorbehalten, unseren Vertragspartner auch vor jedem anderen nach den §§ 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.

2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts,

insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

§ 17 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Der Lieferant verpflichtet sich nur Vertragsprodukte zu liefern, die der REACH Verordnung entsprechen.

1. Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer)

Um unsererseits der Informationspflicht unserer Abnehmer nachkommen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen, ob Stoffe der Kandidatenliste in den Vertragsprodukten enthalten sind. (Gilt nur für Lieferanten innerhalb der EEU: Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Ihre Informationspflicht an uns auslöst.) Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 und den nachfolgenden Aktualisierungen, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).



Allgemeine Einkaufsbedingungen

POLIFILM PROTECTION GmbH, Alte Papiermühle 10, 51688 Wipperfürth

Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>

Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in dem an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackung beinhaltet sind, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis:

- Namen der Stoffe inkl. CAS sowie EINECS Nummer
- die Angabe einer typischen Konzentration in Gew.% oder Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnis.
- Angaben zur sicheren Verwendung

Sollten keine Stoffe der Kandidatenlisten mit mehr als 0,1 Gew. % in dem Vertragsprodukt oder deren Verpackung enthalten sein, wären wir über eine kurze Mitteilung darüber dankbar.

2. Zulassung (Anhang XIV) - für Lieferanten innerhalb EU

Sobald Stoffe in Anhang XIV aufgenommen wurden (oder bereits in dem Konsultationsverfahren aufgenommen wurde), bestätigt der Lieferant unverzüglich, dass eine Zulassung der Stoffe im Vertragsprodukt angestrebt wird und informiert darüber welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen.

Wird keine Zulassung angestrebt, bitten wir ebenso um unverzügliche Mitteilung.

3. Beschränkung (Anhang XVII)

Die Stoffbeschränkungen werden beachtet. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so wird über die Stoffe informiert, die sich in den Vertragsprodukten enthalten sind und damit die Vermarktungsfähigkeit beschränkt werden.

Wir bitten um Informationen sollten sich die Vermarktungsfähigkeiten ändern. (Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stoffe und deren Verwendung bereits für die Aufnahme in Anhang XVII vorgeschlagen werden und für die Vertragsprodukte relevant sind.) Zur Erhöhung unserer Planungssicherheit, bitten wir daher um frühzeitige Information.

4. Registrierstatus (Artikel 5, 7) und CLP (Artikel 40) Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in dem von ihm gelieferten Vertragsprodukte enthaltenden Stoffe vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist registriert wurden. Erfolgt die Registrierung über einen Alleinvertreter, benötigen wir die Information zu diesem Alleinvertreter – je Stoff- und eine Bestätigung, dass die an uns gelieferten Vertragsprodukte von dem genannten Alleinvertreter vorregistriert und termingerecht registriert wurden. Außerdem benötigen wir eine Bestätigung, dass die erforderliche Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis für die Stoffe nach Artikel 40 der CLP Verordnung bereits erfolgt ist. Sollte sich der Registrierstatus ändern, werden automatisch und unverzüglich dazu die Informationen zur Vermarktungsfähigkeit weitergeleitet.

POLIFILM PROTECTION APRIL 2013